

Vereinsatzung

vom 17.06.2013 in der geänderten Fassung vom 18.12.2018. Erste Änderung am 02.11.2013

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt folgenden Namen:

Gesellschaft für Selbsterhaltungstherapie (GeSET)

Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe auf dem Gebiet der Demenzerkrankungen, insbesondere nach dem therapeutischen Rahmenkonzept der Selbsterhaltungstherapie. Darüber hinaus sollen auf selbigem Gebiet Wissenschaft und Forschung gefördert werden. Zur Verwirklichung der Vereinszwecke sollen folgende Tätigkeiten durchgeführt werden:

- Durchführung von Tagungen und Seminaren zu Verfahren und Konzepten zur Begleitung, Betreuung, Pflege und Therapie von Menschen mit Demenz, insbesondere nach dem Rahmenkonzept der Selbsterhaltungstherapie (SET),
- Beratung von Angehörigen und Betroffenen bei diesen Erkrankungen wie z. B. Beratung zur Pflegeversicherung oder zur weitergehenden Versorgung (z. B. Beratung bei der Organisation von Tages- und Vollzeitpflege),
- Durchführung von und Teilnahme an Informationsveranstaltungen für Laien und Fachpersonal (z.B. Mediziner, Psychologen, Pflegekräfte) zum Thema der Demenzerkrankungen,
- Durchführung wissenschaftlicher Studien zu Verfahren und Konzepten zur Begleitung, Betreuung, Pflege und Therapie von Menschen mit Demenz, insbesondere nach dem Rahmenkonzept der Selbsterhaltungstherapie (SET),

- Zeitnahe Publikation der Studienergebnisse und Darstellung auf nationalen und internationalen Symposien, Kongressen und Seminaren,
- Anfertigung und Veröffentlichung von Publikationen in der Fach- und Laienpresse zum ressourcenorientierten Umgang mit den Folgen von dementiellen Erkrankungen,
- Kooperation mit vergleichbar beauftragten steuerbegünstigten Körperschaften, die auf dem Gebiet der Alterskrankheiten etabliert und tätig sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Beiträge und Sachleistungen der Mitglieder werden bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins nicht erstattet.

§ 4

Mitglieder

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Darüber hinaus können natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaften Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.
2. Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen.
3. Ein Anspruch auf Teilnahme als Mitglied oder Fördermitglied besteht nicht. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem pflichtgemäßem Ermessen; der Vorstand hat bei seiner Entscheidung die Interessen des Vereins zu berücksichtigen. Eine ablehnende Entscheidung des Vorstands bedarf keiner

Begründung. Sie bedarf jedoch des bestätigenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, die auf die Ablehnung folgt.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Schreibens des Vorstandes über die Mitteilung der Aufnahme des Antragstellers als Mitglied des Vereins. Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins sowie den aufgrund der Satzung und gesetzlicher Vorschrift ergangenen Beschlüssen und Verfügungen des Vereins.

II Beendigung der Mitgliedschaft

1. Allgemein

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig.

3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das Mitglied dem Zweck des Vereins oder seinen sonstigen Interessen zuwidergehandelt hat;
- ein Verhalten des Mitglieds innerhalb oder außerhalb des Vereins gegeben ist, welches das Ansehen und die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluss.

Vor Beschlussverfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses und unter Mitteilung des Ausschlussgrundes durch einen eingeschriebenen Brief Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang zu gewähren.

Beschließt der Vorstand den Ausschluss eines betroffenen Mitgliedes, so erfolgt dieser mit sofortiger Wirkung. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.

Der vom Vorstand Ausgeschlossene kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes deren Überprüfung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen Vereinsmitglieder den Ausschluss widerrufen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und etwaiger Tagungsbedingungen etc. teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und die Ausführung gefasster Beschlüsse zu unterstützen.

§ 6

Beiträge

Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Kassenprüfer¹ und der stellvertretende Kassenprüfer

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet. Hier wie an allen anderen Stellen der Satzung ist bei Funktionsbezeichnungen die weibliche Form mit gemeint.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand gewählt worden ist. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neubestellung im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um den Vorstand zu ergänzen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Aufgabe des Ersten Vorsitzenden ist es, die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen, insbesondere die Mitgliederversammlung einzuberufen und den Schriftverkehr mit Dritten und den Mitgliedern zu führen.
4. Die Aufgabe des Stellvertretenden Vorsitzenden ist es, den ersten Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben zu unterstützen oder im Verhinderungsfalle zu vertreten.
5. Der Schatzmeister hat die Aufgabe, die Finanzgeschäfte des Vereins zu erledigen, insbesondere die Kasse zu verwalten und kalenderjährlich nach kaufmännischen Gesichtspunkten einen Kassenabschluss zu fertigen, der die Einnahmen und Ausgaben des Berichtsjahres und die Vermögensgegenstände sowie die Schulden, die am Ende des Berichtsjahres vorhanden waren, auführt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Für eine Beschlussfassung ist die Anwesenheit von allen Vorstandsmitgliedern notwendig. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 13 der Satzung gilt für Beschlüsse des Vorstandes entsprechend.

§ 9

Vertretung des Vereins

1. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
2. Jeder von ihnen ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen mittels Rundschreiben ein, das mit einfacher Post an die zuletzt benannte Anschrift eines jeden Mitgliedes zu versenden ist. Die Einladung hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung anzugeben.
3. Die Einberufung kann auch mündlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen, sofern der Zugang an die einzelnen Mitglieder sowie die Formalien gemäß vorstehender Ziffer 2 hinreichend dokumentiert sind.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet. Ist er verhindert, so obliegt die Versammlungsleitung dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister in dieser Reihenfolge. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Sitzung einen Protokollführer.
5. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, insbesondere
 - a) über die Vereinsaktivitäten seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) über den Kassenabschluss des letzten Geschäftsjahres.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest vier Mitglieder erschienen sind.
8. Wird das Quorum nicht erreicht, so lädt der Vorstand binnen zwei Monaten zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; es zählen die abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Erreicht bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
10. Ein Beschluss, durch den diese Satzung geändert wird, bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Hälfte der erschienenen Mitglieder. Der Vereinszweck kann nur mit Zustimmung aller erschienenen Mitglieder geändert werden.

11. Der Versammlungsleiter hat den Gang der Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse, protokollieren zu lassen. Ablichtungen des Protokolls, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben ist, sind den Mitgliedern durch den Vorstand zuzuleiten.
12. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen und in dem Antrag die Tagesordnung der gewünschten Versammlung angegeben ist.
2. Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist durch Rundschreiben mittels einfacher Post, mit einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung einzuladen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand zum Zeitpunkt der Versendung der Einladung vorliegen, sind in der Tagesordnung zu berücksichtigen.
2. Anträge zur Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage, Anträge zur Beschlussfassung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage beim Vorstand einzureichen.
3. Ist der Gegenstand eines innerhalb der Frist des Absatz 2 beim Vorstand eingereichten Antrags in der mit der Einladung versandten Tagesordnung nicht enthalten, so ist die Tagesordnung um diesen Gegenstand zu ergänzen. Der Vorstand informiert die Mitglieder unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist über die Ergänzung der Tagesordnung und teilt sämtliche fristgemäß eingegangenen Anträge mit.

4. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass ein nach Ablauf der Frist des Absatz 2 eingegangener Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird. Anträge zu Gegenständen der mit der Einladung versandten bzw. nach Absatz 3 ergänzten Tagesordnung können noch auf der Versammlung eingereicht werden.

§ 13

Beschluss ohne Mitgliederversammlung

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vereinsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss in nachprüfungsfähiger Form dokumentiert haben.

§ 14

Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer und der stellvertretende Kassenprüfer sind selbständige Organe des Vereins. Die Aufgaben des Kassenprüfers werden bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Kassenprüfer übernommen. Kassenprüfer und stellvertretender Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Aufgabe des Kassenprüfers ist es, das Finanzgebaren des Vereins und dessen Wirtschaftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer und der stellvertretende Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen gilt für die Amtszeit des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers § 8 Abs. 2 der Satzung entsprechend. Jedoch bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Nachwahl nur, wenn sowohl der Kassenprüfer als auch der stellvertretende Kassenprüfer ausgeschieden sind.
4. Zum Kassenprüfer und stellvertretenden Kassenprüfer sollen nach Möglichkeit zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Persönlichkeiten mit entsprechender Sachkunde (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer) gewählt werden.

§ 15

Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder.

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern diese unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung der Daten unzulässig war oder wird, z.B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden),
- e) Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 10 DSGVO.

16

Auflösung, Liquidation des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes (Erster Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister) zu Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 18.12.2018

Dr. phil. Barbara Romero
1. Vorsitzende GeSET